Bundesrat Drucksache **539/96**

12.07.96

U - In - R

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung und zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

A. Zielsetzung

Diese Verordnung soll zu einer Deregulierung im Bereich des Immissionsschutzes führen.

B. Lösung

Anlagen zur Feuerbestattung sollen immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei gestellt werden, die Anforderungen an die Reinhaltung der Luft werden durch eine Verordnung geregelt. Hierdurch können die für diese Anlagen geltenden äußerst strengen materiellen Anforderungen der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe auf ein zur Reinhaltung der Luft angemessenes Maß zurückgeführt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für diese Anlagen entfällt das bisherige Genehmigungsverfahren. Die Anforderungen der 17. BImSchV werden durch weniger anspruchsvolle Anforderungen ersetzt. Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden (Betreiber dieser Anlagen) entstehen durch diese Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat Drucksache **539/96**

12.07.96

U - In - R

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung und zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) - 235 01 - Bu 87/96

Bonn, den 11. Juli 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung
> und zur Änderung der Verordnung über
> genehmigungsbedürftige Anlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Drucksache 539/96

Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung und zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 23 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), von denen § 4 Abs. 1 Satz 3 durch Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b, § 19 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 8 Nr. 7 und § 23 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 8 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - .... BImSchV)

Vom .....

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen zur Feuerbestattung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Abgase
   die Trägergase mit den festen, flüssigen oder gasförmigen Emissionen;

2. Altanlagen
   Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet oder genehmigt worden sind;

3. Anlagen zur Feuerbestattung (Anlagen)
   alle technischen Einrichtungen, die der Einäscherung des menschlichen Leichnams dienen;

4. Emissionen
die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen; sie werden angegeben als Massenkonzentration in den Einheiten Nanogramm je Kubikmeter (ng/m^3) oder Milligramm je Kubikmeter (mg/m^3), bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf; sie beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert, bei elektrisch betriebenen Anlagen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 vom Hundert.

§ 3 Feuerung

(1) Soweit die Anlagen mit Brennern ausgerüstet sind, dürfen diese nur mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Flüssiggas, Wasserstoff oder Heizöl EL betrieben werden.

(2) Durch geeignete Vorrichtungen ist sicherzustellen, daß ein Sarg nicht eingefahren werden kann, wenn die Anzeige des vorgeschriebenen Meßgerätes für die Konzentration von Kohlenmonoxid oder für die Rauchgasdichte auf eine Störung des ordnungsgemäßen Betriebes hinweist. Eine bereits begonnene Einäscherung ist zu Ende zu führen.

(3) Anlagen dürfen nur so errichtet und betrieben werden, daß die Emission von Kohlenmonoxid einen Stundenmittelwert von 50 mg je Kubikmeter Abgas nicht überschreitet.

§ 4 Emissionsgrenzwerte

Anlagen dürfen nur so errichtet und betrieben werden, daß

1. die Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen, gebildet als Stundenmittelwert und in Übereinstimmung mit dem im Anhang 1 festgelegten Verfahren, die folgenden Emissionsgrenzwerte

   a) Gesamtstaub 10 mg/m^3,
   b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m^3 und

2. die Emissionen von den im Anhang 2 genannten Dioxinen und Furanen, angegeben als Summenwert und gebildet als Mittelwert über die jeweilige Probenahmezeit, jeweils in Übereinstimmung mit dem im Anhang 2 festgelegten Verfahren, den Emissionsgrenzwert von 0,1 ng/m^3

nicht überschreiten.

§ 5 Ableitbedingungen für Abgase

Der Betreiber hat die Abgase über einen oder mehrere Schornsteine in die freie Luftströmung so abzuleiten, daß die Höhe der Austrittsöffnung für die Abgase

1. die höchste Kante des Dachfirstes der Anlage um mindestens 3 Meter überragt und
2. mindestens 10 Meter über Flur liegt.

Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist.

§ 6 Anzeige

Der Betreiber einer Anlage hat diese der zuständigen Behörde spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

§ 7 Kontinuierliche Messungen

(1) Der Betreiber hat

1. den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und
2. die Massenkonzentration von Kohlenmonoxid im Abgas

fortlaufend zu messen und zu registrieren. Die Anlagen dürfen nur mit hierzu geeigneten und funktionsfähigen Meßeinrichtungen betrieben werden.

(2) Der Betreiber hat zur Überwachung der Funktionstüchtigkeit der Staubabscheideeinrichtungen die Rauchgasdichte kontinuierlich zu messen. Die Anlagen dürfen nur mit hierzu geeigneten und funktionsfähigen Rauchgasdichtemeßgeräten, die Rückschlüsse auf die ständige Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Gesamtstaub nach § 4 Nr. 1 Buchstabe a ermöglichen, betrieben werden.

(3) Der Betreiber hat die Meßeinrichtungen für Kohlenmonoxid, Sauerstoff und Rauchgasdichte durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Stelle vor der Inbetriebnahme kalibrieren und jeweils spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Der Betreiber hat die Kalibrierung spätestens fünf Jahre nach der letzten Kalibrierung wiederholen zu lassen. Der Betreiber hat die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Kalibrierung oder Prüfung vorzulegen.

§ 8 Beurteilung und Berichte von kontinuierlichen Messungen

(1) Während des Betriebes der Anlage ist für den Kohlenmonoxidmeßwert für jede aufeinanderfolgende Stunde der Mittelwert zu bilden.

(2) Über die Auswertung der kontinuierlichen Messungen hat der Betreiber einen Meßbericht zu erstellen oder erstellen zu lassen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Betreiber muß die Aufzeichnungen fünf Jahre aufbewahren.

(3) Der Grenzwert für Kohlenmonoxid ist eingehalten, wenn kein Stundenmittelwert nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 den Grenzwert nach § 3 Abs. 3 überschreitet.

§ 9 Einzelmessungen

Der Betreiber einer nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Anlage hat die Einhaltung der Anforderungen für Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff und Dioxine und Furane nach § 4 frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme von einer nach § 26 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stelle nach Maßgabe von Anhang 1 und Anhang 2 prüfen zu lassen. Der Betreiber hat die Prüfung nach Satz 1 im Abstand von drei Jahren wiederholen zu lassen.

§ 10 Beurteilung und Berichte von Einzelmessungen

(1) Über die Messungen nach § 9 ist ein Meßbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Messung vorzulegen. Der Meßbericht muß Angaben über die Meßplanung, das Ergebnis, die verwendeten Meßverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Meßergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Betreiber muß die Berichte fünf Jahre aufbewahren.

(2) Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung des Stundenmittelwertes den jeweiligen Emissionsgrenzwert nach § 4 Nr.1 oder den Mittelwert über die Probenahmezeit nach § 4 Nr. 2 überschreitet.

§ 11 Übergangsregelung

Altanlagen müssen die Anforderungen dieser Verordnung spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einhalten.

§ 12 Zulassung von Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllbar sind,
2. schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind und
3. im übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden.

(2) Eine Ausnahme von § 5 kommt insbesondere in Betracht, wenn Belange des Denkmalschutzes berührt sind.

(3) Die zuständige Behörde kann die Ausnahme unter Bedingungen erteilen, mit Auflagen verbinden oder befristen.

§ 13 Weitergehende Anforderungen

Die Befugnis der zuständigen Behörde, auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes andere oder weitergehende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 oder § 4 eine Anlage errichtet oder betreibt,

2. entgegen § 5 Satz 1 ein Abgas nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise ableitet,

3. entgegen § 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 eine Anlage betreibt,

5. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 oder 2 eine Meßeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig kalibrieren oder nicht oder nicht rechtzeitig prüfen oder die Kalibrierung nicht oder nicht rechtzeitig wiederholen läßt oder

6. entgegen § 9 Satz 1 oder 2 die Einhaltung der Anforderungen nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitg prüfen läßt oder eine Prüfung nicht, nicht richtig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig wiederholen läßt.

Anhang 1

Bestimmung der Massenkonzentration von Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff nach § 4 Nr. 1

1. Zur Bestimmung der Massenkonzentration an Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff nach § 4 Nr. 1 beträgt die Probenahmezeit eine Stunde; die Probenahme erfolgt ab Beginn einer Einäscherung.

2. Es sind Proben während fünf aufeinanderfolgender Einäscherungsvorgänge zu ziehen.

3. Pausenzeiten zwischen jeweils zwei Einäscherungen bleiben unberücksichtigt.

4. Die Messung der organischen Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, erfolgt nach der FID-Methode. Die Kalibrierung des Gerätes erfolgt mit Propan oder Butan. Es sind geeignete Meßgeräte zu verwenden, die eine Bekanntgabe für Meßaufgaben nach der 17. BImSchV besitzen.

Anhang 2

Bestimmung der Massenkonzentration von Dioxinen und Furanen nach § 4 Nr. 2

1. Zur Bestimmung der Massenkonzentration von Dioxinen und Furanen nach § 4 Nr. 2 beträgt die Probenahmezeit mindestens sechs Stunden.

2. Die Probenahme erfolgt ab Beginn einer Einäscherung.

3. Pausenzeiten zwischen jeweils zwei Einäscherungen bleiben unberücksichtigt.

4. Für die in diesem Anhang genannten Dioxine und Furane soll die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens nicht über 0,005 ng/m^3 Abgas liegen.

5. Für den nach § 4 Nr. 2 zu bildenden Summenwert sind die im Abgas ermittelten Konzentrationen der nachstehend genannten Dioxine und Furane mit den angegebenen Äquivalenzfaktoren zu multiplizieren und zu summieren.

		Äquivalenzfaktor
2,3,7,8	- Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1
1,2,3,7,8	- Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	0,5
1,2,3,4,7,8	- Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,7,8,9	- Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,6,7,8	- Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,4,6,7,8	- Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01
Octachlordibenzodioxin (OCDD)		0,001
2,3,7,8	- Tetrachlordibenzofuran (TCFD)	0,1
2,3,4,7,8	- Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,5
1,2,3,7,8	- Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,05
1,2,3,4,7,8	- Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,7,8,9	- Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,6,7,8	- Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
2,3,4,6,7,8	- Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,4,6,7,8	- Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
1,2,3,4,7,8,9	- Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
Octachlordibenzofuran (OCDF)		0,001

Artikel 2

Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Nummer 10.24 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Anlagen zur Feuerbestattung (Krematorien) sind genehmigungsbedürftig nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Anhang Nr. 10.24 der 4. BImSchV. Sie unterliegen materiell den Anforderungen der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV). Durch die Festlegung von Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach § 23 BImSchG für nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen (Artikel 1) und die gleichzeitige Aufhebung des Genehmigungserfordernisses in der 4. BImSchV (Artikel 2) wird ein Beitrag zur Deregulierung geleistet.

Es gibt in Deutschland ca. 120 Anlagen. Aufgrund ihres Alters werden viele Anlagen umzurüsten sein, insbesondere im Hinblick auf eine notwendige technische Erneuerung. Die Verordnung soll hierbei einheitliche Anforderungen zur Luftreinhaltung sicherstellen.

Die Verordnung enthält Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Anlagen zur Feuerbestattung.

Bedeutung haben die Anlagen für die Umwelt mit ihren Emissionen an gasförmigen organischen Verbindungen. Bei den Staubinhaltsstoffen sind es vor allem die Kohlenstoffpartikel und die polyhalogenierten aromatischen Verbindungen. Ziel der Verord-

nung ist es, die Emissionsfrachten dieser luftverunreinigenden Stoffe durch bauliche und betriebliche Anforderungen sowie durch Festlegung der dem Stand der Technik entsprechenden Emissionsgrenzwerte zu senken. Hierzu wurden die Ergebnisse aus dem Betrieb von neu errichteten und nachgerüsteten älteren Anlagen sowie die Angaben zu geplanten Anlagen berücksichtigt.

Feuerungstechnische Anforderungen werden an den Betrieb der Anlagen gestellt, um eine möglichst vollständige Zerstörung aller organischen Verbindungen und damit eine Minimierung von Emissionen dieser Stoffe zu erreichen.

Die Kommunen können die Anforderungen an das Sargmaterial, die Sargauskleidung, die Lackierung und Beschichtung, die Beschläge usw. durch Friedhofsatzungen oder sonstige Vorschriften regeln. Auf die VDI-Richtlinie 3891 vom August 1992 wird hingewiesen, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von Materialien, die frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sind.

Durch die Anforderungen zur kontinuierlichen Überwachung des Sauerstoffgehaltes im Abgas und der Leitsubstanzen (Kohlenmonoxid im Abgas) wird eine Optimierung des Ausbrandes unterstützt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung müssen bestehende Anlagen den für Neuanlagen festgelegten Anforderungen angeglichen werden. Für diese Angleichung ist eine angemessene Übergangsregelung vorgesehen, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt.

Die Anforderungen dieser Verordnung gehen über die an solche Anlagen bisher gemäß der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832) gestellten Anforderungen nicht hinaus. Daher entstehen Bund, Ländern, Gemeinden und der Wirtschaft, einschließlich der klein- und mittelständischen Unternehmen, durch diese Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ist daher nicht zu rechnen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In § 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung bestimmt.

Zu § 2

Die Begriffsbestimmungen dienen der Klarstellung und der einheitlichen Anwendung der Vorschriften im Vollzug.

Zu Nummer 1

Die Definition "Abgase" entspricht der Begriffsbestimmung der Nr. 2.1.3 der TA Luft.

Zu Nummer 2

Die Definition der "Altanlagen" umfaßt den Bestand der vorhandenen und der genehmigten Anlagen; im übrigen wird aus Grün-

den der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung abgestellt.

Zu Nummer 3

Der Begriff "Anlagen zur Feuerbestattung" konkretisiert die mit der Verordnung erfaßten Anlagen bzw. Anlagenteile. Der emissionsbedeutsame Teil ist die eigentliche Verbrennungsanlage, die unabhängig von anderen Einrichtungen eines Krematoriums betrieben werden kann.

Zu Nummer 4

Die Definition "Emissionen" entspricht der Begriffsbestimmung der Nr. 2.1.3 der TA Luft. Um eine Verdünnung von Emissionen zu vermeiden und aus Gründen der Vergleichbarkeit von Meßergebnissen sind die gemessenen Emissionskonzentrationen auf einen festen Sauerstoffgehalt zu beziehen.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Es dürfen nur bestimmte Brennstoffe eingesetzt werden. Dazu gehört u.a. Heizöl EL in Verbindung mit der DIN 51 603 Teil 1, Ausgabe März 1995.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz wird sichergestellt, daß

bei Ausfall der Abgasreinigungsanlage oder Überschreitung von Emissionsgrenzwerten die Anlage kontrolliert abgefahren wird. Ein einmal begonnener Einäscherungsprozeß ist abzuschließen.

Zu Absatz 3

Die Anforderung, niedrige Kohlenmonoxid-Konzentrationen einzuhalten, zielt direkt auf die Überwachung einer guten Feuerungsführung.

Zu § 4

Die Emissionsgrenzwerte geben den Stand der Technik wieder. Sie entsprechen weitgehend den Anforderungen der 17. BImSchV für diese Stoffe.

Zu § 5

Es wird festgelegt, daß die Abgase in die freie Luftströmung abzuleiten sind. Um eine Berechnung der Ableithöhe der Abgase zu vermeiden, wird die Mindesthöhe entsprechend den Regelungen in der 1. BImSchV vorgegeben. Es sind jedoch unter Umständen der Denkmalschutz, die Umgebungsbebauung und der Bewuchs zu berücksichtigen. Gegebenenfalls können die Anforderungen der TA Luft vom 27. Februar 1986 (GMBl. S. 95) herangezogen werden.

Zu § 6

Der Betreiber hat die Behörde spätestens einen Monat vor der Inbetriebnahme einer Anlage zu unterrichten, damit diese in die Lage versetzt wird, noch vor Inbetriebnahme die Einhaltung bestimmter Anforderungen zu prüfen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes ist die kontinuierliche Überwachung von Sauerstoff und Kohlenmonoxid im Abgas erforderlich.

Zu Absatz 2

Zur Überwachung der Staubemission während des Betriebes muß eine kontinuierliche Kontrolle der Funktion der Staubabschei-

deeinrichtung erfolgen. Dies kann durch Messung der Rauchgasdichte erfolgen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Einschaltung einer sachverständigen Stelle verlangt, die kalibriert und die Funktionstüchtigkeit prüft. Hierdurch soll erreicht werden, daß die Meßeinrichtungen korrekt eingestellt und betrieben werden.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Die Regelung dient der sachgerechten Ermittlung eines Stundenmittelwertes, der mit dem Emissionsgrenzwert verglichen werden kann.

Zu Absatz 2

Der Meßbericht dient der Überwachung durch die Behörde.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ist Grundlage für die Entscheidung, ob der vorgeschriebene Grenzwert für Kohlenmonxid unterschritten wird.

Zu § 9

Der Zweck von Einzelmessungen besteht im Funktions- und Leistungsnachweis der Anlage hinsichtlich der Verbrennungsbedingungen und der Einhaltung der Grenzwerte. Da sich die Emissionsverhältnisse einer Anlage über den Zeitraum der Nutzung verändern können, sind regelmäßige Wiederholungsmessungen erforderlich.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Zur Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist es notwendig, daß den Behörden Meßergebnisse unverzüglich zugeleitet werden, damit diese geprüft werden können. Deshalb wird festgelegt, welche Anforderungen ein Meßbericht erfüllen soll. Das vom Länderausschuß für Immissionsschutz auf seiner 77. Sitzung vom 6. - 8. Mai 1991 verabschiedete Muster eines bundeseinheitlichen Emissionsmeßberichtes "Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen" bietet die Grundlage zur Gestaltung eines Meßprotokolls und Meßberichts.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, daß die Emissionsgrenzwerte nur eingehalten sind, wenn alle Einzel-Meßergebnisse über den jeweiligen Mittelungszeitraum unterhalb der Emissionsgrenzwerte liegen. Eine Mittelung über mehrere Einzelergebnisse ist nicht zulässig.

Zu § 11

Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, ist eine Übergangsfrist für Altanlagen von drei Jahren festgelegt worden.

Zu § 12

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann es im Einzelfall erforderlich sein, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen. Dies gilt insbesondere für ältere, unter Denkmalschutz stehende Anlagen im Hinblick auf die Errichtung eines ausreichend hohen Schornsteins.

Zu § 13

Die Vorschrift stellt klar, daß durch die der Vorsorge dienenden Vorschriften der Verordnung die Befugnis der zuständigen Behörde nicht eingeschränkt wird, notwendige Anforderungen an Errichtung und Betrieb einer Anlage, insbesondere zum Schutz der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren zu stellen.

Zu § 14

Um die Anforderungen dieser Verordnung durchsetzen zu können, werden Verstöße gegen diese Vorschriften mit Bußgeld bewehrt.

539/96

Zu Anhang 1

Es wird der Rahmen für die Meßdurchführung beschrieben. Zusätzlich wird festgelegt, daß die Bestimmung des Gehalts an organischen Stoffen im Abgas mittels der FID-Methode erfolgen soll. Dies dient zur Vereinfachung des Meßverfahrens.

Im übrigen wird im Hinblick auf die weitere Durchführung von Messungen auf die VDI-Richtlinie 3891 "Einäscherungsanlagen" vom August 1992 verwiesen.

Zu Anhang 2

Die Probenahme wird in ihrer zeitlichen Abfolge vorgegeben.

Für die chlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane, bei denen mindestens die Stellungen 2, 3, 7 und 8 chlorsubstituiert sind, wird zur Bildung des Summenwertes nach § 4 Abs. 1 Nr. 2. ein Äquivalenzfaktor im Verhältnis zu 2, 3, 7, 8-Tetrachlordibenzodioxin (TCDD), dem sogenannten Seveso-Dioxin, festgelegt, um das Gefährdungspotential dieser Verbindungen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Harmonisierung im internationalen Bereich werden für die Bewertung der chlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane die Äquivalenzfaktoren nach NATO-CCMS, Bericht Nr. 176, August 1988, festgelegt.

Es wird davon abgesehen, ausdrücklich festzulegen, wie Beiträge der im Anhang genannten Dioxine und Furane zu bewerten sind, die unterhalb der Nachweisgrenze liegen. Da die festgelegte Nachweisgrenze einen hinreichenden Abstand zum Emis-

sionsgrenzwert hat, ist es vertretbar, Beiträge unterhalb der Nachweisgrenze nicht zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2

Die technische Fortentwicklung von Anlagen zur Feuerbestattung ist inzwischen so weit gediehen, daß sie nicht mehr im besonderen Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hervorzurufen. Es ist daher vertretbar, das bisher gültige Genehmigungserfordernis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG aufzuheben.

Zu Artikel 3

Der Übergangszeitraum ist so ausreichend bemessen, daß sich Betreiber und Behörden darauf einstellen können.

Bundesrat Drucksache **539/96** (Beschluß)

27.09.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung und zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen

zur

Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung und zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

1. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1a - neu -)

   In Artikel 1 ist in § 3 nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

   "(1a) Die Temperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung muß mindestens 850°C, ermittelt als Zehnminutenmittelwert, betragen."

   Begründung:

   Die Mindesttemperatur von 850°C ist eine notwendige Voraussetzung für einen optimalen Ausbrand und die möglichst vollständige Zerstörung aller organischen Verbindungen.

   Die Angabe über das Zeitintegral für die Ermittlung der Mindesttemperatur sollte aus Gründen der Praktikabilität gleich mit eingefügt werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2)

   In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 2 die Wörter "Anzeige des vorgeschriebenen Meßgeräts für die Konzentration von Kohlenmonoxid oder" durch die Wörter "Mindesttemperatur nach § 3 Abs. 1a unterschritten ist oder die kontinuierlich ermittelte Konzentration von Kohlenmonoxid oder die Anzeige" zu ersetzen.

   Begründung:

   Die permanente Gewährleistung der Mindesttemperatur und deren Überprüfung ist eine wesentliche feuerungstechnische Anforderung, auf die nicht zuletzt wegen der bei Krematorien üblicherweise bestehenden niedrigen Ableitehöhe der Rauchgase keinesfalls verzichtet werden sollte.

...

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Nr. 01 - neu -)

In Artikel 1 ist in § 4 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. die Emission von Kohlenmonoxid einen Stundenmittelwert von 50 mg je Kubikmeter Abgas,".

Als Folge

a) ist in § 3 der Absatz 3 zu streichen;

b) ist in § 14 Nr. 1 die Angabe "§ 3 Abs. 3 oder" zu streichen.

Begründung:

Die in § 3 Abs. 3 enthaltene Festlegung ist ein Emissionsgrenzwert und gehört daher rechtssystematisch zu § 4.

4. Zu Artikel 1 (§ 5 Satz 1)

In Artikel 1 § 5 Satz 1 sind die Wörter "Der Betreiber hat die Abgase" durch die Wörter "Abgase sind" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung. Die Anlagen müssen so gebaut sein, daß die technischen Anforderungen über die Ableithöhen - ohne verhaltensbezogenen Einfluß des Betreibers - erfüllt sind.

5. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Anlagen sind mit Meßeinrichtungen auszurüsten, die

1. ...(wie Vorlage) ...

2. ...(wie Vorlage) ...

fortlaufend messen und registrieren."

Begründung:

Klarstellung, daß die Anlagen technisch mit den erforderlichen Meßeinrichtungen ausgerüstet sein müssen.

...

6. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - neu -)

In Artikel 1 ist in § 7 Abs. 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

"3. die Mindesttemperatur nach § 3 Abs. 1a".

Als Folge

a) ist in Nummer 1 am Ende das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen und ist an Nummer 2 am Ende das Wort "und" einzufügen;

b) sind in Absatz 3 Satz 1 die Wörter "Sauerstoff und Rauchgasdichte" durch die Wörter "Sauerstoff, Rauchgasdichte und Temperatur" zu ersetzen.

Begründung:

Die permanente Gewährleistung der Mindesttemperatur und deren Überprüfung ist eine wesentliche feuerungstechnische Anforderung, auf die nicht zuletzt wegen der bei Krematorien üblicherweise bestehenden niedrigen Ableitehöhe der Rauchgase keinesfalls verzichtet werden sollte.

7. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Anlagen sind zur Überwachung der Funktionstüchtigkeit der Staubabscheideeinrichtungen mit Meßgeräten auszurüsten, die die Rauchgasdichte kontinuierlich messen."

Begründung:

Klarstellung, daß die Anlagen technisch mit den erforderlichen Meßeinrichtungen ausgerüstet sein müssen.

8. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 3 Satz 1 und 3)

In Artikel 1 ist in § 7 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber hat durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde für Kalibrierungen bekanntgegebenen Stelle den ordnungsgemäßen Einbau der Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung von Kohlenmonoxid, Sauerstoff, Rauchgasdichte und Temperatur bescheinigen zu lassen sowie die Meßeinrichtungen vor Inbetriebnahme kalibrieren und jeweils

...

spätestens nach Ablauf eines Jahres auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen."

b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber hat die Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau, die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der zuständigen Behörde jeweils innerhalb von drei Monaten nach Durchführung vorzulegen."

Begründung:

Der ordnungsgemäße Einbau kontinuierlich messender Geräte ist neben der Kalibrierung und Funktionsprüfung eine Voraussetzung, um eine ausreichende Qualität der Messungen zu gewährleisten und sollte deshalb ebenfalls unter Mitwirkung der sachkundigen Stelle erfolgen und von dieser bescheinigt werden.

Die Ergänzung geht dabei konform mit den entsprechenden Festlegungen in § 26 Abs. 5 der 13. BImSchV, § 10 Abs. 2 der 17. BImSchV und Nummer 3.2.3.5 Abs. 2 der TA Luft.

9. Zu Artikel 1 (§ 14 Nr. 4)

In Artikel 1 ist in § 14 Nr. 4 jeweils das Zitat "Satz 2" zu streichen.

Begründung:

Die Ordnungswidrigkeit soll sich auch auf die notwendige Ausrüstung der Anlage mit Meßgeräten selbst erstrecken.